

16/SN-141/ME

Stellungnahme der Universitätsdirektion der Johannes Kepler Universität Linz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Allgemeines Universitäts-Studiengesetz)

Nachstehende Paragraphen sind betroffen:

Betr.	SETZEN ... U.
Zl.	30 - GE/19.85
Dat.	19. JUNI 1985
Verteilt	21. Juni 1985 gok

§ 1

Die ADV-Abteilung der Universitätsdirektion würde in diesem Zusammenhang gleiche administrative Vorgänge hinsichtlich der Inskription und des Besuches der Lehrveranstaltungen auch mit den Hochschulen künstlerischer Richtung wünschen.

Di Wura

§ 4 Abs. 6

anstatt "zu Beginn" soll es besser heißen "innerhalb der ordentlichen bzw. außerordentlichen Inskriptionsfrist"

§ 4 Abs. 7

Die Universitätsdirektion ist der Ansicht, daß es möglich sein soll, Hinweise über Teilnahmebeschränkungen oder geforderte Voraussetzungen nicht im allgemeinen Lehrveranstaltungsteil aufzunehmen, sondern mit Fußnote und entsprechender Erläuterung getrennt zusammengefaßt auf einer Seite.

§ 5 Z 2 und 3

Die Universitätsdirektion geht bei der Formulierung "Personen" davon aus, daß sowohl In- als auch Ausländer gemeint sind.

§ 6 Abs. 2 Z 6

Die Universitätsdirektion weist darauf hin, daß bisher für die Ablegung von Kolloquien gemäß § 5 Abs. 3 lit.d AHStG eine Frist von zwei Semestern vorhanden war. In Z 6 ist keine derartige Frist angegeben. Dies könnte dazu führen, daß diese Kolloquien an infinitum abgelegt werden.

§ 6 Abs. 2 Z 8

Die Universitätsdirektion möchte darauf hinweisen, daß im letzten

Satz zweimal die Formulierung "Hochschulprofessor" bzw. emeritierter Hochschulprofessor verwendet wird. Es erscheint nicht klar, ob es sich um einen redaktionellen Fehler handelt oder ob tatsächlich "Hochschulprofessoren" der Kunsthochschulen gemeint sind.

§ 7 Abs. 4

Die Formulierung "regelmäßig" erscheint der Universitätsdirektion nicht eindeutig genug. Es wird ersucht, eine exakt abgrenzbare Bezeichnung einzufügen bzw. das Wort "regelmäßig" zu streichen.

§ 9 Abs. 7 Z 5

Die Universitätsdirektion möchte darauf hinweisen, daß das Wort "einkommenssteuerpflichtig" alle Einkommensarten umfaßt.

§ 19 Abs. 4

anstatt "§ 8 Abs. 6 Z 2" soll es richtig heißen "§ 18 Abs. 6 Z 2"

§ 24 Abs. 3

Die Universitätsdirektion stellt bei der Frist für Zulassungsanträge von Ausländern einen offensichtlichen Fehler fest, anstatt "1. März" soll es richtig heißen "1. Februar"

§ 25 Abs. 5

Der Absatz 5 stellt zwar ein Anpassung an das UOG (§ 7 Abs. 3 UOG) dar, bedeutet aber einen sehr hohen administrativen Aufwand, da beinahe bei jedem Studierenden Semester einzurechnen sind. Es wäre eine ex lege Einrechnung zweckmäßiger, wobei § 25 Abs. 2 "... auf Verlangen..." ebenfalls zu korrigieren wäre.

§ 26 Abs. 2

Die Universitätsdirektion wünscht eine eindeutigerere Formulierung für "...zurückgelegt werden..."(4. Zeile).

Die zuständige Diplomprüfungskommission an der Universität Linz legte diese Bestimmung "zurückgelegt werden" bisher so aus, daß bereits am Ende des (ersten) Semesters ein Prüfungsantritt möglich war. Ähnliches gilt auch für § 10 Abs. 2.

§ 29 Abs. 1

Die Universitätsdirektion geht davon aus, daß unter dem Begriff "...einheitliche Prüfung..." zu verstehen ist, daß alle Prüfungsfächer der Gesamtprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung zur selben Zeit und am selben Ort abzulegen sind. Dies erscheint aus organisatorischen und personellen Gründen nicht durchführbar. Die Universitätsdirektion ist der Meinung, daß "...einheitliche..." entfallen könnte.

§ 29 Abs. 7

Der § 29 Abs. 7 (1.Satz) sollte aus denselben Gründen lauten: Kommissionelle Prüfungen sollen innerhalb einer Woche abgeschlossen werden.

§ 30

Zu § 30 wird angeregt, einen Absatz 7 anzufügen, welcher Bestimmungen hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Sperre von Diplomarbeiten und Dissertationen enthält.

§ 31 Abs. 6

Die Universitätsdirektion geht davon aus, daß die Bestimmung "...vier Jahre..." "vier Studienjahre" bedeutet.

§ 35 Abs. 3

Der § 35 Abs. 3 wäre dahingehend zu ergänzen, daß dem Universitätsdirektor die Möglichkeit zur Delegation (hinsichtlich der Beglaubigung von Zeugnissen) eingeräumt wird.

§ 38 Abs. 2

Der § 38 Abs. 2 wäre in folgender Form zu ergänzen bzw. abzuändern: Diplomgrade werden aufgrund der besonderen Studiengesetze Absolventen verliehen, die ihre wissenschaftliche Berufsvorbildung durch Zurücklegung eines Diplomstudiums, Aufbaustudiums, Studienversuches oder studium irregulare abgeschlossen haben.

§ 40 Abs. 4

Der § 40 Abs. 4 soll nach dem Wort "...Verzeichnis" durch die Einfügung "vom für die Verleihung zuständigen Universitätsorgan" ergänzt werden.

§ 42

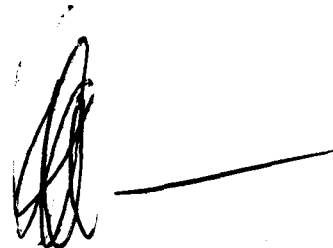
Die Universitätsdirektion ersucht um Präzisierung des Begriffes "... anerkannten ausländischen Universität..."

§ 45 Abs. 2

Die Universitätsdirektion ersucht bei § 45 Abs. 2 2.Satz um Präzisierung, ob generell die Reprobationsfristen an der Anschlagtafel kundzumachen sind, oder nur dann, wenn der Student nicht sofort vom Prüfer über die Reprobationsfrist informiert wurde.

Korrektur in der 8. Zeile, anstatt "§ 35 Abs. 3" soll es richtig heißen "§ 34 Abs. 3"

Die Universitätsdirektion ersucht, wie in ähnlichen Gesetzen üblich, um Aufnahme eines Stichwortverzeichnisses.



(Hofrat Dr. iur. Othmar Köckinger)
UNIVERSITÄTSDIREKTOR